

BERICHTE UND
INFORMATIONEN DES
DEUTSCHEN
RICHTERBUNDES
LANDESVBAND
NORDRHEIN-
WESTFALEN

7. Jahrgang

1 RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

FEBRUAR 1986

Im Namen des Volkes



A. P. WEBER

Opferschutz

Richterrätetagung in Schwerte · Justizminister besucht Gerichte · Aus der Sozialgerichtsbarkeit · Bericht aus Bonn · Bericht aus der StA-Kommission

Inhalt

Kommentar
Seite 2

Aus der Arbeit des Vorstandes
Seite 3

Richterrätetagung
Seite 4

Minister besucht Gerichte
Seite 4

Aus der Sozialgerichtsbarkeit
Seite 5

Als Opfer hilflos vor Gericht
Seite 6

Kindergeld einfordern
Seite 8

StA als Saboteur?
Seite 8

Bericht aus der StA-Kommission
Seite 9

Wird ein neues Richterbild notwendig?
Seite 10

Bericht aus Bonn
Seite 11

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1

Redaktion:
Dr. Helga Engshuber (OSTAin); Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Hans-Manfred Hayner (VRLG); Sybille Gutberlet (StAin); Wilfried Klein (VRLG); Helena Pfeil (ROLG); Martin Tinkl (RLG); Burkhard Treese (RAG); Gisela Wohlgemuth (ROLG)

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:
Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Postfach 83 01, Höherweg 278, 4000 Düsseldorf, Tel. Sammel-Nr. (02 11) 73 57-1, Fernschreiber 8 587 180 vva d, Telefax (02 11) 7 35 72 23, Anzeigenarbitr. Nr. 6 vom 1. Oktober 1984

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 12,— DM

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 4700 Hamm 1, oder Wolfgang Fey, Becherstraße 65, 4000 Düsseldorf 30

Opferschutz

Von Dr. Helga Engshuber

Besser als an politischen Fragen können wir am Beispiel des Opferschutzes verfolgen, wie die Gesellschaft ihr Bewußtsein verändert. Vor hundert Jahren ächtete man das Opfer und sogar den Strafverteidiger in vielen Fällen zugleich mit dem Täter. Noch vor wenigen Jahren war selbst in Kollegenkreisen vereinzelt die These zu vernehmen, die Opfer von Straftaten — insbesondere von Sexualdelikten — trügen selbst die Hauptverantwortung. Entsprechend war die Behandlung, die dem Verletzten im Strafverfahren zuteil wurde.

Bemerkenswert ist, daß erst jetzt — lange nachdem die Psyche und die Probleme des Täters mit dem Ziel der Heilung erforscht sind — der Verletzte zum Gegenstand des Interesses wird. In dieser Entwicklung drückt sich unter anderem das veränderte Verständnis des Strafprozesses aus. Von der ursprünglichen, rein juristischen Betrachtung der Straftat mit dem Hauptgewicht auf der Frage nach Schuld und Strafe wird zugunsten einer sozialeren Sicht abgerückt. Nach heutiger Auffassung ist die Tat nicht ausschließlich dem Täter zuzuordnendes Unrecht, sondern auch Ausdruck der Unzulänglichkeit der Gesellschaft. In diesem Rahmen wird endlich auch dem Verletzten das Verständnis und der Schutz zuteil, den der Täter — wenigstens in der Theorie — schon seit mindestens einem Jahrzehnt in Anspruch nimmt.

Diejenigen — auch wir — die gegenwärtig über eine Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafprozeß nachdenken, tun sich nicht leicht. Niemand wird nämlich das Opfer von seinem Beitrag zu dem fairen Verfahren freistellen können, auf das der Beschuldigte Anspruch hat. Pläne, die dem Verletzten das Recht einräumen wollten, eine Einstellung des Verfahrens zu erzwingen, sind fallengelassen worden. Auch einer Gleichstellung des Verletzten hinsichtlich der Segnungen, die im Strafverfahren für den Beschuldigten vorgesehen sind, redet niemand das Wort. Keiner will dem geschockten Unfallopfer oder der verstörten Vergewaltigten eine psychiatrische Behandlung zuteil werden lassen. So ist niemand — allenfalls der Beschuldigte durch ein Geständnis — in der Lage, dem Opfer mehrfaches Wiederdurchleben des gegebenenfalls traumatischen Geschehensablaufs zu ersparen. Auch der beste Rechtsanwalt kann das Opfer nur vor Übergriffen schützen. Allenfalls ist durch eine Erweiterung des Adhäsionsverfahrens, die jedoch auch nicht einhellig auf Billigung stößt, eine leichte materielle Verbesserung zu erwarten.

Daher muß die geplante „Reform“ des Verletztenrechts Stückwerk bleiben. Wie immer, wenn es dem Grunde nach um Fragen des Anstandes im menschlichen Umgang geht, entzieht sich die Materie weitgehend der gesetzlichen Regelung. Unsere Menschlichkeit und Hilfe sind angesprochen. Beispielhaft ist das Vorgehen der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Düsseldorf, deren Mitglieder die Zeugen des Majdanek-Prozesses bei ihrer Vernehmung betreut und aufgerichtet haben. Der Schutz des Verletzten wird sich daher im Rahmen des Machbaren darauf beschränken, seine persönliche Sphäre — auch durch Ausschluß der Öffentlichkeit und Befragung zu seinen persönlichen Verhältnissen ausschließlich durch den Vorsitzenden — stärker zu beachten. Weitergehende Vorschläge der SPD-Fraktion des Bundestages, den Belangen des Verletzten den Vorrang vor der Aufklärung der Straftat einzuräumen, lehnt der Richterbund jedoch mit Recht ab.

Die darüber hinaus geplanten Änderungen haben nicht den Opferschutz als solchen, sondern eine verstärkte Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren zum Gegenstand. Ihre Einführung wird im ganzen voraussichtlich problemlos verlaufen. Die Zukunft wird zeigen, wie weit die Neuerungen mit dem Grundsatz der Sparsamkeit in Einklang zu bringen sind.

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES

Justizminister stellt Pensenschlüssel in Frage

Nachdem der geschäftsführende Vorstand sich am 21./22. November 1985 mit **Richterbundsmitgliedern der Richtervertretungen in der Katholischen Akademie in Schwerte** getroffen hatte — siehe Bericht —, befaßte er sich am 3. Dezember 1985 in Hamm mit den Neuerungen aus den Novellen zum Verfahrensrecht (ZPO, StPO), zu denen die Kommission des Richterbundes Stellungnahmen erarbeitet hatten.

Am 12. Dezember 1985 traf sich der Geschäftsführende Vorstand im Justizministerium in Düsseldorf zum traditionellen „**Pfefferkuchentermin**“ mit dem **Justizminister** des Landes NW, Dr. Krumsiek, und Mitarbeitern des Ministeriums.

Dieser Termin gibt alljährlich Gelegenheit zu einem regen Gedankenaustausch. Minister Dr. Krumsiek freute sich, erstmals als Justizminister mit der Spitze des Landesverbandes des Deutschen Richterbundes sprechen zu können. Er berichtete, daß der Justizhaushalt 1986 eine 3,4prozentige Steigerung erfahren solle, während der Gesamthaushalt nur um 1,4% steigen solle.

Im Stellenbereich sehe der Justizbereich eine Stellenstreichung von nur 0,5% vor, gegenüber der sonstigen Stellenstreichung von 1,0% in anderen Bereichen. Praktisch werde die Streichung bei Richtern und Staatsanwälten keine Auswirkung haben. Durch Umschichtung aus anderen Bereichen werden annähernd die zu streichenden Stellen ausgeglichen.

Zur Nachwuchssituation konnte der Minister berichten, daß bis Jahresende 1985 104 Assessoren im richterlichen Dienst, 14 bei der Staatsanwaltschaft und sechs Finanzrichter eingestellt würden. Bei den eingestellten Assessoren haben nun auch wieder Kollegen eine Chance, deren Ergebnis im zweiten Staatsexamen im oberen Bereich von befriedigend liegt. Ein gutes erstes Examen oder gute Noten in den Gerichtstagen oder Arbeitsgemeinschaften müssen allerdings hinzukommen. Für das Jahr 1986 kann mit der Einstellung von 60 bis 80 Kollegen gerechnet werden.

Sorgen bereitete dem Minister Dr. Krumsiek der steile Anstieg der Kosten der Prozeßkostenhilfe auf 122 Millionen im Jahre 1985 und auf ca. 133 Millionen im Jahre 1986.

Der Geschäftsführende Vorstand begrüßte die Mitteilung aus dem Ministerium, daß die Einziehung von R 2-Stellen an einigen Landgerichten nicht zu

einem Fortfall dieser Beförderungsstellen führe. Das Ministerium beabsichtigt mit dieser Maßnahme eine gleichmäßige Verteilung dieser Stellen im Land. Jede eingezogene Stelle werde an anderer Stelle wieder ausgegeben. Damit dürften die Sorgen derjenigen Kollegen beseitigt sein, die befürchteten, durch den punktuellen Abzug von R 2-Stellen solle die 1:3 besetzte Kammer am Landgericht wieder eingeführt werden.

Zum **Pensenschlüssel** erklärte der Minister, daß er nie eine Wirkung nach außen, sondern immer nur nach innen gehabt habe. (Anm. der Red.: Die Personalsituation ist für den Etat 1986 erneut auf der Basis des Pensenschlüssels vom Ministerium dargestellt worden!) Der Minister fragte aber nach neuen, weiteren Bewertungskriterien für die Bemessung der Belastung der Richter und Staatsanwälte. Er bat um Rat und Unterstützung durch den DRB. Dr. Pelz verwahrte sich dagegen, den in jahrelanger Arbeit erstellten Pensenschlüssel nun einfach zu negieren. Es komme sonst der Verdacht auf, daß es nur darum gehe, in NW von den hohen Zahlen der Überbelastung optisch herunterzukommen.

Dr. Pelz wies darauf hin, daß das Land NW leider in der Bundesrepublik die schlechteste Relation von Personal zu Penssen habe. Sicher ist, der DRB kann und wird sich nicht gegen Untersuchungen der Arbeitsbelastungen der Kollegen zur Wehr setzen. Über eines müßten sich aber alle Beteiligten im klaren sein: die bestehende Überbelastung der Kollegen wird nicht dadurch beseitigt, daß der Pensenschlüssel abgeschafft wird.

Die vom Justizminister initiierte Diskussion um den Pensenschlüssel war einer der Hauptpunkte der Sitzungen des Geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes am 16./17. Januar 1986 in Dortmund. Es wurde festgestellt, daß der Justizminister in privaterem Rahmen den Pensenschlüssel als Meßlatte weiterhin in Zweifel zieht, bei offiziellen Gesprächen jedoch mehr Zurückhaltung übt.

Erste Sondierungen fanden statt zu der Situation bei den **Haupttrichterrats- und Präsidialratswahlen im Dezember dieses Jahres**. In den Bezirksgruppen muß in allernächster Zeit über die Aufstellung der Kandidaten diskutiert und beschlossen werden. Aus diesem Grund soll auch noch kurz vor den Sommerferien eine zusätzliche Gesamtvorstandssitzung stattfinden.

Landesvertreterversammlung

Am 7. März 1986, 10.00 Uhr, findet im Maternus-Haus in Köln die **diesjährige Landesvertreterversammlung des Richterbundes** statt. Der Justizminister Dr. Krumsiek ist eingeladen, um seine justizpolitischen Vorstellungen darzulegen und mit den Kollegen zu diskutieren.

Außerdem sollen die Perspektiven des Richterbundes für die nächsten Jahre erörtert werden, zu denen eine Arbeitsgruppe des Vorstandes ein Arbeitspapier mit Vorschlägen und Vorstellungen erarbeitet hat, das in den nächsten Tagen in den Bezirksgruppen diskutiert werden soll. Der Vorstand würde weitere Anregungen zu diesem Thema begrüßen und hofft auf eine große Beteiligung an der Diskussion in Köln.

Haushalt 1986

— Anhörung der Verbände —

Die in der neuen Legislaturperiode gebildete Kommission des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages hatte die Berufsverbände auf den 13. Januar zur Anhörung zum Personalhaushalt 1986 geladen. Für den Landesverband nahmen die Kollegen Dr. Pelz, Dr. Bahlau, Lauer, Sander und Kinold an der Sitzung im Landtag teil.

Dr. Pelz forderte, für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaft von der beabsichtigten Streichung von 0,5% der Stellen abzusehen und zumindest in geringem Umfang zusätzliche Stellen zu schaffen. Er wies, um die Belastung beispielhaft deutlich zu machen, auf den Verfahrensstau im Bereich der Wirtschaftsstrafverfahren hin und führte in diesem Zusammenhang aus:

„Unsere Justiz funktioniert nur noch bedingt bei der Verfolgung der gesellschaftspolitisch verheerenden Wirtschaftskriminalität. Die Staatsanwaltschaften haben nicht genügend Personal, allen auch umfangreichen Wirtschaftsstraftaten nachzugehen. Bei den Wirtschaftsstrafkammern liegen zahlreiche Anklageschriften. Die Prüfung, ob das Hauptverfahren zu eröffnen und Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen ist, unterbleibt, weil die Richter fehlen. Es kann schließlich nicht jeder Richter am Landgericht als Strafrichter eingesetzt werden.“

Wer in NRW in den Verdacht gerät, in großem Umfang im wirtschaftlichen

Bereich Straftaten begangen zu haben, kann oft damit rechnen, glimpflich davonzukommen, nicht weil die Gesetze zur Ahndung dieser Straftaten nicht vorhanden oder schlecht wären, nicht deshalb, weil Staatsanwälte und Richter irgendwelche Sympathien für diesen Täterkreis hätten, sondern schlicht, weil die zur effektiven Verfolgung notwendigen Richter und Staatsanwälte fehlen. Clevere Anwälte wissen das und erreichen die Einstellung der Verfahren gegen ihre Mandanten, wenn auch nur gegen Zahlung von oft fünfstelliger Geldbußen. Diese lautlose Erledigung mag für die hochgestellten Täter sehr erfreulich sein; das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung wird auf die Dauer Schaden leiden.“

Schließlich wies Dr. Pelz erneut darauf hin, daß NRW auch ohne die beabsichtigten Stellenstreichungen schon seit einigen Jahren die höchste Arbeitsbelastung aller Bundesländer im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst habe.

Für den Bereich der Finanzgerichtsbarkeit wies Dr. Bahlau auf die weiter ansteigende durchschnittliche Verfahrensdauer hin (im 3. Quartal 1985 bei Urteil abgeschlossenen Verfahren mehr als 39 Monate). Er bezeichnete die im Haushaltsentwurf vorgesehenen drei neuen Stellen nach sachlichen Gesichtspunkten als völlig unzureichend. Die Stellenvermehrung sei aber in Anbetracht der schlechten Haushaltslage und der Stellenkürzungen in anderen Bereichen als Zeichen für das Bemühen, den gerichtlichen Rechtsschutz in Steuersachen nicht dramatisch noch weiter zu verschlechtern, anzuerkennen.

Kinold forderte die Abgeordneten auf, im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht nur je eine Stelle in I. und II. Instanz neu zu schaffen. Bei einem Fehlbestand von 19 Stellen bei den Eingangsgerichten und 7 Stellen bei den Landesarbeitsgerichten müßten wegen der Notwendigkeit, Arbeitsgerichtsprozesse möglichst schnell zu entscheiden, weitere Stellen geschaffen werden.

Schließlich wies Sander darauf hin, daß auch im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit den ständig gestiegenen Eingangszahlen eine völlig unzureichende Vermehrung der Richterstellen gegenüberstehe. Die Richter in NRW hätten schon jetzt bei weitem die höchsten Erledigungszahlen zu verzeichnen; eine weitere Steigerung sei unmöglich. Er forderte die Parlamentarier auf, alles zu tun, damit Sozialgerichtsverfahren, die gerade für die weniger wohlhabenden Bürger von existentieller Bedeutung seien, zügig entschieden werden können.

Minister besucht Gerichte

Justizminister Dr. Rolf Krumsiek gab nicht nur RiStA ohne Umschweife und ohne „Begleitschutz“ freimütig — bei laufendem Diktiergerät und ohne spätere Korrektur — ein Interview (vergl. RiStA 5/1985, S. 5 ff); er besucht nunmehr auch die Gerichte, um sich mit den Problemen der Richter und ihrer Mitarbeiter direkt vor Ort vertraut zu machen. So fand am 13. Dezember 1985 im OLG Düsseldorf eine Gesprächsrunde statt, zu der die Vorsitzenden und Stellvertreter des Bezirksrichterrates und des örtlichen Richterrates sowie die Mitglieder des OLG-Präsidiums eingeladen waren.

Gegenstand der Diskussion war zunächst die Äußerung des Ministers anläßlich des Interviews gegenüber RiStA am 16. September 1985, die Pensenschlüssel stellten heute kein geeignetes und überzeugendes Argumentationsmaterial mehr dar. Dem Minister wurde vorgehalten, welche für den Richteralltag verheerende Wirkung eine derartige Äußerung des Justizministers des größten Bundeslandes mit den meisten Richtern zur Folge haben könne, solange kein geeigneter anderer „Gradmesser“ an die Stelle gesetzt werde, mit dem sich die Arbeitsbelastung eines — durchschnittlich schnell und durchschnittlich intensiv arbeitenden — Richters messen lasse.

Der Minister zeigte sich dieser Argumentation aufgeschlossen. Er bemerkte abschließend, daß er die in dem Interview enthaltenen Äußerungen zum Pensenschlüssel heute nicht mehr für richtig halte und dem Vorstand des Richterbundes bereits vorgeschlagen habe, „sich zusammenzusetzen und Referate zu bilden, die z. B. ermittelten, wie lange das Aktenlesen dauere und was es koste“. Immerhin ließen sich Sachverständige dies ja teuer bezahlen.

Auf die weitere Frage, ob mit der in dem RiStA-Interview angesprochenen Kosten-Nutzen-Analyse beispielsweise der Gerichtsschutz des alten Mütterchens, dem seine 50,— DM vorenthalten würden, eliminiert werden solle, hob der Minister hervor, daß er dieses Problem heute anders formulieren würde als in dem Interview. Es sei ihm nur darum gegangen, entsprechend dem Workshop-Papier die Diskussion darüber zu beleben, wie durch eine Straffung des — teilweise überaus weitgehenden — Rechtsschutzes die anfallenden Aufgaben rationeller und ohne eine Stellenvermehrung bewältigt werden könnten.

Der Richterrat des Hauses hob anschließend die spezifische Aufgaben-

stellung und Arbeitsweise des Oberlandesgerichts hervor und legte die Notwendigkeit dar, die hierfür erforderlichen Materialien bereitzustellen, wozu auch der Juris-Anschluß gehöre. Mit Befremden wurden neuerliche Vorstöße angesprochen, die Familiensachen an die Landgerichte zurückzugeben, und dabei vor allem die Stichhaltigkeit der insoweit vorgebrachten Argumente in Zweifel gezogen. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, daß die Überlastung der ersten Instanz im strafrechtlichen Bereich bereits zu spektakulären — nach dem Gesetz unumgänglichen — Haftentlassungen durch das Oberlandesgericht geführt habe und auf dem zivil-

Treffen der Richterbundmitglieder der Richtervertretungen in Schwerte

Die Katholische Akademie in Schwerte war am 21./22. November 1985 Treffpunkt einer Zusammenkunft von Richterbundmitgliedern der Richtervertretungen des Landes NW mit dem geschäftsführenden Vorstand des Landesverbandes NW.

Zu den Teilnehmern zählten auch Vertreter der Hauptrichterräte der Fachgerichtsbarkeiten.

Der gegenseitige Gedankenaustausch, die Tatsache des Berichtens, was in den einzelnen Richtervertretungen läuft und wie es gehandhabt wird, und das Kennenlernen der Kollegen sind ein solches Treffen wert und Anlaß, es zu wiederholen. Bei den Gesprächen stellte sich heraus, daß durchaus unterschiedliche Handhabungen in den einzelnen Gerichtszweigen bestehen, beispielsweise bei den gemeinschaftlichen Besprechungen der Hauptrichterräte mit den jeweiligen Ministern. Während der Justizminister im Jahre 1985 an allen gemeinschaftlichen Besprechungen teilnahm, konnte der Hauptrichterrat der Sozialgerichtsbarkeit vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales dies (leider) nicht berichten.

Weitere Themen, außer den Berichten der einzelnen Richtervertretungen, waren u. a.: Freistellung der Mitglieder der Richterräte — der Hauptrichterrat der Finanzgerichtsbarkeit führt ein Klageverfahren deswegen —, Probleme der Teilzeitarbeit und Teilzeiterprobung.

rechtlichen Sektor zunehmend eine Verlagerung der Tatsachenfeststellung auf den zweiten Rechtszug stattfindet, weil bei den Landgerichten — häufig rechtlich nicht haltbar — auf Verspätung erheblichen Vorbringens und mangelnde Substantiierung abgestellt werde oder weil eine Vorabwürdigung nicht erhobener Beweise erfolge.

Dem Hinweis des Ministers auf die — für Europa — stärkste Richterdichte in Deutschland wurde entgegengehalten, daß die unterschiedlichen Rechtssysteme nicht vergleichbar und bei uns auch trotz höchster Belastung der inneren Frieden am größten seien. Stunden nicht mehr in ausreichendem Maße Richter zur Konfliktbewältigung zur Verfügung, könne das für unser Gemeinwesen gefährliche Folgen haben. Auch die abschließende Bemerkung des Ministers, man habe allgemein gute Zeiten erlebt und müsse nun „gemeinsam den Gürtel enger schnallen“, blieb nicht unwidersprochen. Denn die Richterschaft ist ja wegen damals nicht ausreichend vorhandenen qualifizierten Nachwuchses bereits unterbesetzt in die schlechten Zeiten eingetreten.

Man kann nur hoffen, daß es auch in Zukunft bei einem solch offenen Meinungsaustausch bleibt!

AUS DER SOZIALGERICHTSBARKEIT

Gemeinsame Verwaltungsprozeßordnung abgelehnt

Der Bund Deutscher Sozialrichter hielt seine jährliche Mitgliederversammlung am 7. und 8. November 1985 in Berlin ab. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer gemeinsamen Verfahrensordnung für die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte. Danach sollen nunmehr die gerichtsverfahrensrechtlichen Bestimmungen über die Gliederung der Gerichtszweige, die Besetzung der Gerichte, den Rechtsweg, die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie die Fragen der Öffentlichkeit, Beratung und Abstimmung ausgeklammert werden.

Die Delegierten waren sich darin einig, daß damit Hauptziele der neuen Verfahrensordnung, nämlich Vereinfachung und Transparenz, verfehlt werden. Das Verfahrensrecht werde vielmehr komplizierter, wenn neben der neuen VwPO auf nicht absehbare Zeit Teile der jetzigen Verfahrensordnungen in Kraft blieben. Die Versammlung trat deshalb dafür ein, die unstreitig notwendigen Reformen innerhalb der bestehenden Verfahrensordnungen durch-

zuführen. Dabei müsse auch noch einmal die Zweckmäßigkeit der sog. Zulassungsberufung für die Sozialgerichtsbarkeit geprüft werden, solange an der bisherigen Besetzung der Richterbank in erster Instanz festgehalten werde. Der Deutsche Richterbund wird daher aufgefordert, seine befürwortende Stellungnahme vom 29. September 1983 zurückzunehmen und dafür einzutreten, daß notwendige Reformen in der Sozialgerichtsbarkeit im SGG vorgenommen werden.

Die Arbeitsbelastung der Richter der Sozialgerichtsbarkeit war wie in früheren Jahren ein weiteres Thema. Dabei zeigte sich die Situation in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich, bei insgesamt weiterhin ansteigender Tendenz. Über die Situation in NRW ist eine Umfrage durchgeführt worden (siehe RiStA, Heft 6/1985). Die Versammlung war sich darin einig, daß kurzfristige Änderungen der Situation nicht zu erwarten seien; die Entwicklung müsse jedoch aufmerksam verfolgt werden. Zur Erhöhung der Aussagekraft der Statistik soll deshalb der Bundesminister für Ar-

Bauen Sie individuell und exklusiv

Das Generationen-Haus im Landhaus-Stil.

**Aktueller Komplett-Preis: DM 249.816,-
Bezugsfertig 153 qm Wohnfläche.
Vollunterkellerung
und vorbereiteter
Dachausbau.**



Info-Service
Bitte ausführlichen Farbprospekt
anfordern.
STREIF-Niederlassung
Max-Planck-Str. 9, 4750 Unna
Tel. (023 03) 8 62 04/05

STREIF präsentiert eine unkonventionelle Bau-Idee:
Das Generationen-Haus im Landhausstil.

- Optisch reizvolles 38° Krüppelwalmdach
- Weißer, breiter Dachüberstand
- Verblendmauerwerk mit holländischen Handformklinkern
- Weiße Sprossenfenster
- Weiße Holzhaustür mit Seitenteil, Sprossen und bombierten Scheiben
- Steuergünstige Einliegerwohnung möglich, wir informieren Sie über Ihre persönlichen Steuervorteile.

Willkommen im Musterhaus-Zentrum der STREIF AG. Wir beraten Sie gerne.
Täglich geöffnet von 10.00 bis 18.00 Uhr, auch sonn- und feiertags.
3500 Kassel, Heiligenröder Str. 63, Tel. (05 61) 5 21 14
4044 Kaarst 1, Neersener Str. 7a, Tel. (02 01) 6 70 18
4270 Dorsten-Wulfen, Swebenring 2, Gewerbegebiet an der B 58, Tel. (02 36 9) 85 07
4400 Münster-Handorf, Gildenstr. 18, Tel. (02 51) 32 90 61
4750 Unna, Max-Planck-Str. 9, Industriepark, Tel. (02 30 3) 84 18

4815 Schloß Holte-Stukenbrock, In den Lüchten 7, Nähe Hollywood-Safari-Park, Tel. (05 20 7) 10 18
4970 Bad Oeynhausen-Dehme, Dehmer Str. 32, Tel. (05 31) 5 10 73
5000 Köln 80-Dellbrück, Bergisch-Gladbacher-Str. 378, Tel. (02 21) 63 40 44
5162 Niederzier bei Düren, Ortsteil Huchem-Stammeln, Stammeler Str./Ecke Jülicher Str., Tel. (02 42 8) 7 83
5403 Mülheim-Kärlich, Industriest., Tel. (02 6 30) 20 19
5467 Vettelschoß ü. Linz/Rhein, Erlenweg, Tel. (02 6 45) 122 21

5540 Weinsheim/Eifel 1, Am Niesenberg, Industriegebiet, Tel. (06 51) 12 25 00
5600 Wuppertal 2-Oberbarmen, Eichenhofer Weg, Fertighaus- u. Schwimmbad-Ausstellung, Tel. (02 02) 66 06 07
5800 Hagen-Bathey, Auf dem Graskamp 20a, Tel. (02 31) 610 35

STREIF
Markenhaus nach Maß

beit und Sozialordnung gebeten werden, im Bundesarbeitsblatt nicht nur Eingänge und Erledigungen, sondern auch die laufenden Bestände zu veröffentlichen.

Besetzungssperren freier Stellen werden in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich praktiziert. Die Spannweite reicht von Null bis zu einem Jahr. Nach Auffassung der Versammlung sei zunächst abzuwarten, ob sich die jüngste Rechtsprechung des BGH auswirke. Dem Problem der ordnungsgemäßen Besetzung der Spruchkörper müsse im übrigen im konkreten Streitfall verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Als Opfer hilflos vor Gericht

I. Anliegen und Stand der Diskussion

Mit den Programmsätzen: „Beratung und Hilfe für Gewaltopfer“*) hatte sich in der Vergangenheit mehr oder weniger publikumswirksam nur der gemeinnützige Verein „Weißer Kreis“ für die Interessen der Betroffenen verwandt. Nun aber ist die Situation des Opfers, insbesondere vor dem Hintergrund verschiedener Prozesse der jüngsten Vergangenheit, allgemein zum Gegenstand des öffentlichen Interesses und der rechtspolitischen Diskussion geworden.

Zu Recht stört die Allgemeinheit, daß in Strafprozessen auf das Opfer zu wenig Rücksicht genommen wurde. Nicht von ungefähr erhob deshalb im Herbst 1984 der 55. DJT die Forderung, dem Verletzten, der bislang lediglich als Beweismittel gegolten habe, im Strafverfahren als Mensch und Prozeßsubjekt eine gesicherte Rechtsposition zu verschaffen.

Hiernach stellten der Bundesminister der Justiz, die Fraktion der SPD und das Land Berlin Strafverfahrensänderungsentwürfe zur Diskussion. JM Engelhard kündigte als eines seiner wichtigsten Gesetzesvorhaben noch für diese Legislaturperiode ein Opferschutzgesetz an.

Es ist zu begrüßen, daß damit die öffentliche Diskussion über die Schutzbe-

Die ordnungsgemäße Berufung der ehrenamtlichen Richter ist — allerdings nur vereinzelt — angezweifelt worden. Von Beteiligten sind konkrete Verfahrensrügen erhoben worden. Auch das Bundesverfassungsgericht ist inzwischen mit der Frage befaßt.

Teilzeitbeschäftigung für junge Richter ist nach einer Umfrage bisher lediglich in Niedersachsen vorgesehen.

Begrüßt wurde die vorgesehene Einführung einer besonderen Fachgebietsbezeichnung „Sozialrecht“ für Rechtsanwälte.

Die Mitgliederversammlung 1986 soll in Stuttgart stattfinden.

RLSG K. F. Ladage

dürftigkeit der Opfer von Straftaten im Ermittlungs- und Hauptverfahren in Gang gesetzt worden ist. Es bedarf auch keiner Frage, daß der erforderliche Schutz angesichts dessen, wie heute in vielen Strafprozessen gefochten wird, nicht ohne ein Tätigwerden des Gesetzgebers erreicht werden kann. Indes sollte man sich gerade hier vor übereilten tagespolitischen Entscheidungen hüten. Denn diese könnten zur Aufgabe von Positionen führen, die die Grundelemente unseres Strafprozesses ausmachen.

Wen wundert es da, daß die Kollegen Richter und Staatsanwälte, die schon von Berufs wegen den Interessen des Verletzten nahestehen, allen spektakulären Reformbestrebungen mit Sorge entgegensehen. So trat der Deutsche Richterbund, dessen Strafrechtskommission eine dezidierte gutachterliche Stellungnahme erarbeitet hat, am 24. Oktober 1985 mit einer Presseerklärung in die Öffentlichkeit. Dabei begrüßte er grundsätzlich die Absicht des Gesetzgebers zur Verbesserung des Opferschutzes und griff die ihm vordringlich erscheinenden Erweiterungen der Befugnisse des Verletzten auf. Er erklärte jedoch unmißverständlich, daß ihm die vom Bundesminister der Justiz und von der SPD-Fraktion vorgelegten Gesetzesentwürfe teilweise zu weitgehend erscheinen. Nachdrücklich warnte er vor

Bestrebungen, den Kreis der zur Nebenklage berechtigten Personen zu erweitern.

Insbesondere wendet sich der Richterbund gegen die Absicht des Regierungsentwurfs, den Verletzten als selbständigen Prozeßbeteiligten und damit als „Subjekt“ des Verfahrens zu etablieren. Nach dem Regierungsentwurf soll der Verletzte eine mit der des Beschuldigten vergleichbare, allerdings wegen der unterschiedlichen prozessualen Interessenlage keineswegs gleichartige Prozeßrolle zugewiesen erhalten.

II.

Strafverfahrensrechtlicher Beistand

Bereits nach der jetzigen gesetzlichen Regelung können sich der Nebenkläger und der Privatkläger des Beistandes eines Rechtsanwalts bedienen. Neuerlich hat das Bundesverfassungsgericht (Bd. 38 S. 105) auch dem Zeugen das Recht auf anwaltlichen Beistand zuerkannt.

Darüber hinaus wollen der SPD-Entwurf und der Regierungsentwurf dem Verletzten jedoch schlechthin einen Beistand zubilligen. Hiergegen hat der Richterbund Bedenken angemeldet. Er hält eine spezielle Beistandsregelung für den Verletzten für nicht erforderlich. Da der Verletzte Zeuge ist, befürwortet der Richterbund eine allgemeine Regelung im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts.

Nach seiner Ansicht soll der nicht zur Nebenklage berechnete Verletzte nur durch seinen Prozeßbevollmächtigten und unter Darlegung eines berechtigten Interesses Akteneinsicht nehmen können, falls nicht vorwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen und eine Verfahrensverzögerung nicht zu befürchten ist. Selbstverständlich ist, daß auch eine Gefährdung des Untersuchungszwecks ausgeschlossen sein muß.

Im Gegensatz dazu soll der nebenklageberechnete Verletzte einen Beistand erhalten, dessen Befugnisse — soweit das Ermittlungs- und das Zwischenverfahren betroffen sind — gesetzlich zu verankern seien. Ihm soll das Recht auf Akteneinsicht ohne Darlegung eines be-

*) für die die Justiz im übrigen auch ein Merkblatt bereithält.

rechtigten Interesses, sowie die Möglichkeit der Anwesenheit bei Vernehmungen und Augenscheinseinnahmen, ein Fragerecht bei denselben und das Recht eingeräumt werden, Fragen an den Verletzten zu beanstanden. Die entsprechenden Terminsachrichten zur Abrundung dieser Regelung sind vorgesehen; im übrigen herrscht noch Streit, von welchen Verfahrensschritten der Verletzte zu unterrichten ist. Bei kritischer Überprüfung zeigt sich somit, daß auch die von der Presse und vor allem der Anwaltschaft so freudig begrüßte gesetzliche Einführung des „Opferanwalts“, ganz abgesehen von der Kostenfrage, verschiedene Aspekte hat und sorgfältig durchdacht werden muß.

III.

Ausweitung der Nebenklage

Ein wichtiges Element vornehmlich des Regierungsentwurfs stellt die Erweiterung des Kreises der zur Nebenklage berechtigten Verletzten und eine umfassende Neuregelung der Befugnisse des Nebenklägers dar.

Weil darin ein spektakuläres, nach allgemeiner — mit Ausnahme anwaltlicher — Erfahrung jedoch wenig effektives Vorhaben liegt, befürwortete die Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes in erster Linie eine weitgehende Abschaffung der Nebenklage. Hilfsweise empfahl sie, die Nebenklage nur noch wegen Taten zuzulassen, durch die höchstpersönliche Rechtsgüter gravierend angegriffen werden, insbesondere, wegen solcher „Taten in diesem Bereich, bei denen erfahrungsgemäß ungerechtfertigte Schuldzuweisungen besonders zu besorgen seien“. Im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf sollen hiernach insbesondere homosexuelle Handlungen (§ 175 StGB), verübte Taten nach §§ 216, 217 StGB, Körperverletzung in den Formen der §§ 223, 223a und 230 StGB, Straftaten gegen die persönliche Freiheit in einfacher Form (§ 239 Abs. 1 StGB) sowie Nötigung (§ 240 StGB) und Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) nicht zur Nebenklage berechnen.

Zur vorgesehenen Erweiterung der Befugnisse des Nebenklägers äußerte die Kommission keine Bedenken, soweit auch ihm ein Fragerecht (§ 240 Abs. 2 StPO), ein Erklärungsrecht (§ 257 Abs. 2 StPO) und Beanstandungsrechte (§§ 238 Abs. 2, 242 StPO) eingeräumt werden sollen.

Die Kommission sprach sich jedoch ausdrücklich dagegen aus, auch dem Nebenkläger die Befugnis zur Ablehnung eines Richters (§§ 24, 31 StPO) oder Sachverständigen (§ 74 StPO) zu gewähren. Ebenso wandte sie sich energisch gegen die vorgesehene Verpflichtung des Gerichts, auch Beweisanträge

des Nebenklägers nach den Regeln des § 244 StPO bescheiden zu müssen. Sehr befremdlich mutet ferner das von der Kommission allerdings unwidersprochen gebliebene Vorhaben an, dem Nebenkläger eine Anfechtung des Urteils bei Nichtverurteilung wegen der zum Anschluß berechtigenden Tat zu ermöglichen.

IV.

Fragen zum persönlichen Bereich

Unbestritten ist, daß der Persönlichkeitsschutz des Verletzten im Prozeß verbessert werden muß. Die Wurzeln gegenwärtiger Unzulänglichkeiten dürften vornehmlich darin liegen, daß der Verletzte bis zur erniedrigenden Offenlegung höchstpersönlicher Belange als Zeuge in der Hauptverhandlung befragt werden kann mit der Folge, daß das Ergebnis der Befragung oftmals auch noch von der Sensationspresse in unerfreulicher Weise öffentlich breitgetreten wird.

Beide Aspekte, nämlich die Befragung zu höchstpersönlichen Belangen und die Teilnahme der Öffentlichkeit an dieser Befragung, tangieren zugleich einen hochsensiblen, die Grundlagen des Strafverfahrens betreffenden Bereich, nämlich die Tatsachenermittlung des Gerichts und den Grundsatz der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung. Jegliche Änderung bedarf damit besonderen Augenmaßes.

Zu einer Verbesserung der Situation des Opfers bei der Befragung könnte sich nach den Empfehlungen des Richterbundes eine Vorschrift eignen, die es dem Vorsitzenden erlaubt, die Befragung eines Zeugen zum höchstpersönlichen Lebensbereich an sich zu ziehen. Soweit § 68a StPO dergestalt erweitert werden soll, daß bereits jede Frage zum persönlichen Lebensbereich nur im Fall der Notwendigkeit gestellt werden darf, gab die Kommission zu bedenken, daß nicht der gesamte persönliche Lebensbereich, sondern nur der höchstpersönliche schutzwürdig sei. Sie warnte im Interesse der Wahrheitsfindung insbesondere vor allen Bestrebungen, den Verletzten von der Beantwortung bestimmter Fragen freizustellen. Ebenso wenig vermochte sie sich den Bestrebungen anzuschließen, die Möglichkeiten des Urkundenbeweises mit dem Ziel zu erweitern, dem Verletzten eine persönliche Vernehmung zu ersparen.

Bereits die kürzlich eingeführte Nr. 131a RiStBV empfiehlt dem Staatsanwalt, bei Erörterung der persönlichen Lebensverhältnisse eines Zeugen auf den Ausschluß der Öffentlichkeit hinzuwirken.

Die Kommission erkannte zwar grundsätzlich an, daß die Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich des Verletzten und ande-

rer Prozeßbeteiligter durch einen Ausschluß der Öffentlichkeit geschützt werden müsse. Vehement verurteilte sie aber die Bestrebungen des SPD-Entwurfs, einen Ausschluß der Öffentlichkeit bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf Antrag zwingend vorzuschreiben und als absoluten Revisionsgrund überprüfen zu lassen. Zu weit ging ihr auch der Vorschlag der Regierung, die Öffentlichkeit in allen Fällen der Erörterung von Umständen aus dem persönlichen Lebensbereich auszuschließen, sofern nicht das Interesse an einer Teilnahme der Öffentlichkeit überwiege. Sie will statt dessen einen Ausschluß der Öffentlichkeit nur bei nachhaltiger Verletzung schutzwürdiger Interessen zulassen.

Der gegenwärtig noch herrschenden über großen und unangemessenen Zurückhaltung bei der Ausschließung der Öffentlichkeit — so gibt die Kommission weiter zu bedenken — könne eine Relativierung des absoluten Revisionsgrundes des § 338 Nr. 6 StPO entgegenwirken. Sie begründet ihre Auffassung damit, daß es sich vorwiegend um Fragen der Abwägung der Grundsätze der Öffentlichkeit des Verfahrens gegenüber dem Persönlichkeitsschutz handle, durch die der Kernbereich der Prozeßmaxime nicht berührt werde.

V.

Ausweitung des Adhäsionsverfahrens

Der Diskussionsentwurf des BJM sieht schließlich die Neufassung und Ergänzung der Vorschriften zum Strafbefehlsverfahren vor. Dadurch soll erreicht werden, daß in Teilbereichen die Doppelgleisigkeit der Rechtsverfolgung unnötig erscheint. Das Strafgericht soll in größerem Umfang in die Lage gesetzt werden, über zivilrechtliche Ansprüche zu entscheiden und dabei auch Teil- oder Grundurteile zu fällen. Nur die weitere Rechtsverfolgung dieser Ansprüche müßte nach diesem Urteil, also soweit noch nicht entschieden ist, beim Zivilrichter durchgesetzt werden. Zumindest ein Teil der Beweisaufnahme brauchte dann vom Zivilrichter nicht erneut durchgeführt zu werden.

VI.

Kostenrechtliche Aspekte

Es liegt auf der Hand, daß der lapidare Satz, der in den letzten Jahren zutreffend oder unzutreffend unter den Gesetzesentwürfen steht, nämlich „Kosten: Keine“, hier fehlen muß. Im Interesse des Opferschutzes müssen gewisse Kostenfolgen hingenommen werden. Auch die Position „Prozeßkostenhilfe“ wird ansteigen, ggf. auch im Adhäsionsverfahren. Denn dort wird dann auch der Angeklagte/Beschuldigte zur Rechtsverteidigung anwaltlichen Beistand in Anspruch nehmen dürfen.

PRIVATSANATORIUM REFUGIUM
7547 Wildbad/Schwarzwald, Tel. (07081) 2091
 unter ärztlicher Leitung — behilffähig
 Individuelle Behandlung — Intensivheilverfahren
 Neues Haus, schönste, ruhige Lage im Park, 8 Min. Fußweg zur Stadt oder kostenlose Fahrmöglichkeit.
 Moderne Zimmer mit Bad, WC, Balkon, Telefon, Lift, Abstellplätze.
 Im Haus: Schwimmbad, Bäderabteilung, Sauna, Gymnastik, Parafango, Massagen, Vollwertkost, Diäten.
 Heilbehandlung bei Gelenkerkrankungen, Verschleißerscheinungen, Bandscheibenleiden, Rheuma, Durchblutungs- und Kreislaufstörungen, Blutdruckabweichungen, Herzbeschwerden, Bronchitis, Drüsenstörungen, Übergewicht, nervöse Erschöpfung, Krebsnachbehandlung, Managerkrankheit, Altersbeschwerden.

LESERBRIEF

Der Staatsanwalt als Verfahrenssaboteur?

StA Rüdiger Spormann, Düsseldorf, gibt zu dem Bericht „Ministeriell angeordneter Arbeitsfrust“ von RAG Fey in RiStA 6/1985 eine Stellungnahme ab, die wir auszugsweise wiedergeben:

Da sucht ein Richter in einem Strafverfahren die Akten einer weiteren Strafsache, deren Geschäftsnummer ihm unbekannt ist. Er weiß, daß die Staatsanwaltschaften des Landes sogenannte Zentrale Namenskartei führen, in denen die Aktenzeichen aller gegen bestimmte Beschuldigte anhängigen bzw. anhängig gewesenen Ermittlungsverfahren vermerkt werden. Was liegt da näher, als bei der Anklagebehörde anzufragen, welche Verfahren gegen den Angeklagten in der Kartei verzeichnet sind?

Nach der Mitteilung des Staatsanwaltes soll nun die RV des JM NW vom 8. Dezember 1980 (1454 — I B. 284) die erbetene Auskunft nicht zulassen.

Eine Rundverfügung des Landesjustizministers soll also verbieten, daß der Richter an „seiner“ Akte kommt? Der Staatsanwaltschaft ist angeblich untersagt, das gerichtliche Strafverfahren zu unterstützen?

Man ahnt die Empörung jener, die längst meinen, die Justiz beschäftige anstelle von Strafverfolgern wohl nur noch Sozialarbeiter, es werde nicht mehr durchgegriffen, Kriminelle genossen den Schutz des Rechtsstaates, und schuld an allem sei der Datenschutz.

Nein, die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind großzügiger als manche meinen und würden in dem angeführten Fall die Erteilung einer Auskunft über Eintragungen des Beschuldigten in der staatsanwaltlichen Zentralkartei ohne weiteres erlauben. Sobald die Kartei nicht nur als behördeninterne Arbeitshilfe, sondern auch für Auskünfte an Dritte — also etwa ein Gericht — benutzt wird, ist zwar Datenschutzrecht anzuwenden. Dennoch wäre eine Auskunftserteilung zulässig, wenn die Mitteilung zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der ersuchenden Stelle — hier des Strafrichters — liegenden Aufgabe notwendig ist (§ 10 Abs. 1 S. 1 BDSG).

Wer wollte daran im vorliegenden Fall zweifeln, wo die Auskunft doch zur Prüfung einer eventuellen Verfahrensverbindung, einer vielleicht gebotenen Gesamtstrafenbildung oder zur Feststellung einer im Strafregister noch nicht vermerkten Vorverurteilung benötigt wird? RAG Fey hat all dies in seinem Beitrag anschaulich dargestellt.

Was also hat den Justizminister dennoch bewogen, eine Auskunftserteilung über Eintragungen in der staatsanwaltlichen Zentralkartei an Gerichte, andere Staatsanwaltschaften und Behörden strikt zu untersagen?

Eine Antwort ergibt sich insbesondere aus der Vorschrift des § 14 BDSG. Das Gesetz ermöglicht dem Betroffenen, dessen Daten zum Zweck der Verarbeitung und Weitergabe an andere Stellen gespeichert werden, unter bestimmten Voraussetzungen eine Sperrung, Berichtigung oder Löschung nicht mehr benötigter oder unrichtiger Daten zu verlangen. Ohne diese Schutz- und Abwehrrechte eines Betroffenen hier im einzelnen darzustellen, so erscheint vorstellbar, welchen Aufwand die gesetzmäßige Verwaltung eines großen Datenbestandes verursachen könnte. Einfacher wäre es, die Zentralkartei der Staatsanwaltschaft aus den wesentlichen Vorschriften des Datenschutzgesetzes herauszunehmen. Das setzt allerdings voraus, daß die Eintragungen ausnahmslos nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind.

Der Landesjustizminister hat durch die angeführte Rundverfügung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dies ist zu respektieren, auch wenn dadurch der Handlungsspielraum der Strafverfolgungsbehörden über das gesetzlich — datenschutzrechtlich — gebotene Maß hinaus beschränkt wird.

Um auf die Eingangsfrage zurückzukommen: Wenn nicht der Staatsanwalt, dann eben der Justizminister als Verfahrenssaboteur?

Nun, auch diese These würde eingehender Prüfung nicht standhalten. Unberührt von der RV vom 8. Dezember 1980 bleibt nämlich die Regelung der Nummern 182 Abs. 2, 185 Abs. 1 RiStBV. Danach dürfen Gerichten und anderen Staatsanwaltschaften Auskünfte aus den Akten (nicht aus der Zentralkartei!) ohne weiteres erteilt werden. Soweit also nicht eine „Datei“, das heißt eine nach bestimmten Merkmalen geordnete und auswertbare Datensammlung als Informationsquelle genutzt werden soll, sondern lediglich Auskünfte aus Akten begehrt werden, hat der Staatsanwalt ohnehin freie Hand.

In dem eingangs angeführten Fall dürfte und müßte daher, sofern der Richter sein Wissen von einem weiteren anhängigen Strafverfahren erkennen läßt, vom Staatsanwalt Auskunft — und zwar Auskunft aus den Akten gemäß Nr. 182 ff. RiStBV — erteilt werden. Die Zentrale Namenskartei der Staatsanwaltschaft würde da-

bei lediglich behördenintern als Findungshilfe benutzt werden, was unschädlich wäre.

Von einer Verfahrenssabotage oder auch nur Behinderung des Strafverfahrens kann wohl keine Rede sein. Wenn allerdings ein Auskunftersuchen einer anderen Behörde oder des Gerichts tatsächlich einmal Eintragungen in der Zentralen Namenskartei und nicht die Akten selbst (dann Nr. 182 ff. RiStBV) betrifft, muß eben eine Mitteilung unterbleiben. Die durch die angeführte Rundverfügung getroffene eindeutige Regelung „augenzwinkernd“ dadurch zu unterlaufen, daß etwa anhand der Zentralkartei ein gegen den Betroffenen anhängiges Verfahren festgestellt und dann angeblich aus jenen Akten (Nr. 182 ff. RiStBV!) eine Auskunft erteilt wird, wäre ein die Intentionen des Justizministers gefährdender und wenig niveauvoller Trick.

Und dafür sollten wir uns doch zu schade sein.

Kindergeld einfordern

Das Bundesverfassungsgericht hat über die Verfassungsmäßigkeit der Kürzung des Kindergeldes für Besserverdienende nach dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 bisher noch nicht entschieden (vgl. RiStA 2/85, Seite 8).

Zwei Sozialgerichte haben die Frage vorgelegt, weil sie diese Regelung insgesamt wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz für verfassungswidrig halten¹⁾, beziehungsweise meinen, zumindest die sonst steuerlich abzugsfähigen Beträge seien bei der Berechnung des maßgebenden Jahreseinkommens zu berücksichtigen.

Sie können aber vorsorglich sicherstellen, daß Sie gegebenenfalls den gekürzten Betrag nachgezahlt erhalten. Die Zeitschrift Capital (Nr. 1/86) rät insoweit:

1. Wer den Minderungsbescheid erhält, sollte dagegen Widerspruch einlegen.
2. Wer bereits vor längerer Zeit einen Minderungsbescheid erhalten hat, sollte unter Hinweis auf die schwebenden Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht rückwirkend für 6 Monate die volle Auszahlung des Kindergeldes beantragen. Gegen den ergehenden Ablehnungsbescheid kann dann Widerspruch eingelegt werden.
3. Wer von vornherein nur die Auszahlung des gekürzten Betrages beantragt hat, sollte die widerrufen und zugleich nach 2. vorgehen.

In allen drei Fällen sollten Sie beantragen, den Widerspruch bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruhen zu lassen.

¹⁾ A. A. allerdings: LSG Bad.-Würtbg. Urt. v. 20. Nov. 1985, abgedr. in Die Justiz 1985/372.

Bericht aus der StA-Kommission

Auf den Sitzungen der Staatsanwaltskommission vom 24. Oktober 1985 und 7. Januar 1986 führte die Erörterung einer Übersicht über die Personalverwendung bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden nach dem Stand vom 1. Juni 1985 zu der Erkenntnis, daß der Mangel immer noch ungleich verteilt sei. Dies hat auch der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte schon wiederholt bei Besprechungen mit dem Justizminister NW beanstandet. Die Eingänge — insbesondere in den Jugenddezernaten — gehen zurück. Dafür ist möglicherweise der „Pillenknicke“, zudem aber auch die Polizei verantwortlich, die Straftaten Strafmündiger nicht mehr in allen Fällen der Staatsanwaltschaft vorlegt. Auch die OWi-Sachen werden offensichtlich zunehmend an der Staatsanwaltschaft vorbei den Amtsgerichten unmittelbar zugeleitet.

Zudem wurden die Presseveröffentlichungen zu Fragen der Berichtspflicht der Staatsanwaltschaften und zur Untersuchungshaft sowie der rheinland-pfälzische „Streit um das Weinrecht“ behandelt.

Hauptdiskussionspunkte waren in beiden Sitzungen die Richtlinien zu §§ 153, 153a StPO. Der Richterbund spricht sich grundsätzlich gegen solche Richtlinien aus. Wenn überhaupt, sollten sie bundesweit erlassen werden. Das Ziel, die Gleichbehandlung der Betroffenen zu erreichen, kann „im Schatten des Kirchturms“ nicht erreicht werden. Daher hält der Richterbund Richtlinien der Generalstaatsanwälte für ungeeignet.

Demzufolge wurde begrüßt, daß immerhin der Justizminister NW (RV vom 2. Dezember 1985 [4100 — III A. 133]) nunmehr selbst die Verantwortung für die Richtlinien übernommen hat. Gegen diese läßt sich wegen der allgemein gehaltenen Fassung, die dem Staatsanwalt im Einzelfall den nötigen Spielraum läßt, wenig einwenden. Bemerkenswert ist jedoch, daß die laut Kommentierung immer noch bei 50,— DM angesetzte Grenze für den „geringen Schaden“ — in der Sache unbedenklich — auf 100,— DM heraufgesetzt ist.

Nachgehakt werden soll jedoch, soweit die grundsätzlich nur bei Ersttätigern vorgesehene Anwendung der §§ 153, 153a StPO wegen der fehlenden Registrierung der vorausgegangen Einstellungen auch im Wiederholungsfall — vor allem in anderen Bezirken — nicht ausgeschlossen werden kann.

Im übrigen hatten einige Kommissionsmitglieder Gelegenheit, auf Einladung des Generalstaatsanwalts Dr. Geißel (Jamm) am 15. und 16. November 1985 an einem Symposium zum Thema „Opportunität contra Legalität“ teilzunehmen. Über diese Veranstaltung, die wertvolle Erkenntnisse zur Rechtspflege auf dem Gebiet des Strafrechts vermittelte, wird noch ausführlicher berichtet.

Auf diesen Bericht werden wir in RiStA 2/86 zurückkommen.

Die Versicherung
mit den
interessanten Angeboten

In Verbindung mit dem Abschluß einer Lebensversicherung bei uns vermitteln wir Ihnen ein Darlehen zu reellen Konditionen.

Das Prinzip ist überzeugend: Denn unsere Lebensversicherung sichert und übernimmt gegenüber der darlehensgebenden Bank die Rückzahlung Ihres Darlehens. Im Todesfall während der Laufzeit — und nach Ablauf des Darlehens.

Und zusätzlich sind Sie noch an den Überschüssen aus der Lebensversicherung beteiligt.

Unübersehbar — die Vorteile für Sie

- * Geringe monatliche Belastung dank langer Darlehenslaufzeit
- * Finanzielle Sicherheit für Ihre Familie über die gesamte Darlehenslaufzeit
- * Steuerersparnis — sofern die Höchstbeträge für Ihre Vorsorgeaufwendungen noch nicht ausgeschöpft sind
- * Kein Verwendungsnachweis — also freie Verfügung über den Darlehensbetrag
- * Keine laufende Tilgung
- * Kapitalsparen mit attraktiver Überschußbeteiligung aus der Lebensversicherung

Finanzierungswünsche? Wir können sie über unsere Lebensversicherung erfüllen helfen.

Einfach den Coupon an uns zurücksenden. Natürlich im verschlossenen Umschlag.

Ja, ich habe einen Finanzierungswunsch. Bitte machen Sie mir ein unverbindliches und kostenfreies Angebot. Natürlich mit aktuellen Konditionen.

Coupon bitte einsenden an: DBV+PARTNER VERSICHERUNGEN
118 Kundeninformation, Berliner Straße 170-172, 6050 Offenbach

Vor- und Zuname Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ/Wohnort

Beruf/Dienstbezeichnung/Dienststelle

Telefon Terminwunsch

Gewünschtes Darlehen DM

Datum/Unterschrift

☐ Ich interessiere mich für eine nebenberufliche Tätigkeit bei Ihnen.

Deutsche Beamten-Versicherung

DBV+PARTNER
VERSICHERUNGEN

Kleinkredite

Zinssatz 0,35% p.M.
2% Bearbeitungsgebühr

Beispiel:

Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 36 Monate
monatliche Rate DM 318,33
effektiver Jahreszins nur 9,51%

Billiges

**GELD
FÜR
BEAMTE
auf Lebenszeit**

auch für Beamte, deren
Ernennung a. L. bevorsteht

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer
Tilgungsversicherung mit
Laufzeiten bis zu 25 Jahren
und dementsprechend
niedrigen monatlichen Raten.

Zinssatz 6,75 % pro Jahr
fest für die gesamte Laufzeit
effektiver Jahreszins-
satz 7,25 %
bei einer Laufzeit von 15 Jahren

**BANKHAUS
DR. MASEL & CO.**
— SPEZIALBANK —

Olivaer Platz 1 · 1000 Berlin 15
Telefon (030) 883 70 28

Seit 20 Jahren als einziges Spezialkredit-
institut für billige Beamtendarlehen im
Dienst der Deutschen Beamtenschaft tätig

Rahmenkredite • Abrufkredite • Dispositionskredite • Anschaffungsdarlehen

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Beamtendarlehen zu 6,75 %

Für alle Beamten sowie Sonderkonditionen für
Angestellte im öffentlichen Dienst. Von 5.000,— DM bis
120.000,— DM zur freien Verwendung!

**Tilgung über Lebens-
versicherung 1:1-Bsp.**
35jähriger Beamter
Zins 6,75% — 98% Ausz.
Eff. Jahreszins fest für
die ges. Laufzeit 7,21%

20.000,—	mtl. DM	193,10
50.000,—	mtl. DM	475,75
120.000,—	mtl. DM	1141,80
Laufzeit 12-20 Jahre		

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos
DM 8.000,— mtl. DM 143,— Laufzeit 72 Monate. Effektiver
Jahreszins 9,1% einschl. Bearbeitungsgebühr.

Persönliches Angebot oder telefonische Sofortberatung

Schirmer & Partner

Darlehensvermittlung · 2872 Hude · Zeisigstr. 4 · Tel. 044 08/418
Volksbank Hude EG (BLZ 280 622 49)

Wird ein neues Richterbild notwendig?*)

Der Deutsche Richterbund veranstaltet vom 18. bis 20. Mai diesen Jahres in Hamburg einen Richtertag, der unter dem Motto stehen wird: „Richter und Staatsanwalt im Dienst für den Bürger.“ Der Landesverband Niedersachsen hat bereits eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich zu diesem Thema Gedanken gemacht hat. Aus RiStA 1/85, dem niedersächsischen Mitteilungsblatt, haben wir den folgenden Aufsatz entnommen.

Es ist offensichtlich, daß sich die Gesellschaft in der Bundesrepublik nicht in einer — normalen — Evolutionsphase, sondern in einem grundlegenden Wandlungsprozeß befindet. Dieser Prozeß ist ausgelöst und bestimmt durch die industrielle Entwicklung, insbesondere auf dem Gebiet der Mikroelektronik.

Überkommene Strukturen werden hinfällig, neue haben sich noch nicht herausgebildet. Lediglich die Zukunftsforscher meinen uns sagen zu können, daß wir goldenen Zeiten entgegengehen: Weniger Arbeit, mehr Freizeit bei mindestens gleichem Wohlstand.

Um nicht von einer Entwicklung überrollt zu werden und schließlich vor einem ungewollten, aber nicht mehr abänderbaren Ergebnis zu stehen, müssen wir jetzt beginnen darüber nachzudenken, ob es bei den herkömmlichen Strukturen in der Justiz bleiben kann und wird, oder ob sich auch das Bild des Juristen in der Justiz ändern und wohin eine mögliche Entwicklung laufen wird.

Bei all den notwendigerweise anzustellenden Überlegungen ist nicht davon auszugehen, daß in einem genialen Entwurf ein neues Richter-/Staatsanwaltsbild vorgestellt werden wird, sondern daß aus einer Vielzahl von Denkansätzen, deren Sichtung und Zusammenbau sich möglicherweise ein neues Bild des zukünftigen Juristen in der Justiz ergeben wird. Ebenso ist nicht zu erwarten, daß in der Art eines Bilderstürmers von den herkömmlichen Strukturen abgesehen wird und etwas ganz Neues — wie sollte dieses auch wohl aussehen, denn es ist alles schon einmal gedacht bzw. verwirklicht — präsentiert werden wird.

Um auch von vornherein einem weiteren Mißverständnis vorzubeugen: Es soll hier auch nicht die Frage nach einem „rollenorientierten“ Rechtsverhalten gestellt werden, also nach einer Amtsführung, die nicht mehr geprägt ist durch das Bemühen um Überparteilichkeit, sondern durch einseitige Parteinahme bei politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen.

Der Ansatz soll einfacher gewählt werden: Wird die — auch schließlich im Bereich der Justiz — einzuführende rasant fortschreitende Technik unser Arbeitsverhalten und damit unser Bild verändern? Wird also — um ein konkretes Beispiel zu wählen — in nicht mehr ferner Zukunft jede Streitigkeit per Bildschirm ausgetragen werden, indem gleichsam wie bei einer Bestellung aus einem Warenhauskatalog der Streitstand eingegeben wird und der Rechtsprechungscomputer dann das Ergebnis ins Haus liefert? Wird die Verfolgungsbehörde, wie sie auch immer aussehen mag, ob als eine wünschenswerte Einheit von Polizei und Staatsanwaltschaft oder in der heutigen Form, per Bildschirm den Sachverhalt und die Strafe mitteilen und lediglich nur noch um die Feststellung des Sachverhalts gestritten mit allen Möglichkeiten, den günstigsten Sachverhalt mit Hilfe des Computers vorher sich zurechtzulegen?

Bei aller uneingeschränkten Bejahung einer fortschreitenden, weil arbeitserleichternden Technik wird dieses mit Sicherheit nicht eintreten, nicht nur deshalb, weil dieses ein lebloses und damit menschenunwürdiges, weil der Natur des Menschen als zoon politicon zuwiderlaufendes Verfahren wäre, sondern auch deshalb, weil heute nicht vorstellbar ist, wie ein Sachverhalt und ein Ergebnis anders aufbereitet und ermittelt werden könnte als durch die Arbeit eines und mehrerer Menschen. Man wird im Gegenteil viel mehr miteinander sprechen wollen und müssen.

Aber: Schon heute ist festzustellen, daß es richterliche und „unrichterliche“ Tätigkeiten gibt; häufig vorkommende Verfügungen, Formularbeschlüsse und Formularurteile werden mit Sicherheit weiterentwickelt und perfektioniert werden. Hier wird die Technik stärker eingeschaltet werden und richter-/staatsanwaltschaftliche Tätigkeit nur noch sehr gering gefordert sein.

Auf der anderen Seite werden Anwälte durch verstärkte Nutzung bereits heute vorhandener Software immer mehr mit perfektionierten Schriftsätzen kommen und damit die Justiz zwingen, darauf antworten zu können, d.h. Richter und Staatsanwalt werden immer stärker den Computer nutzen müssen und ihre Entscheidungen weitgehend bausteinartig zusammensetzen. Die voraussichtliche Folge wird sein, daß menschliche Fehler, also das Übersehen von Formalien, das Nichtmitteilen mitteilungsrelevanter Tatsachen oder Rechtsstatsachen weitgehend vermieden werden mit der Folge, daß

Revisionen sich auf eine einheitliche Rechtsanwendung — auch hier wird der Computer eine weitgehende eigenständige Kontrolle ermöglichen — und die Fortentwicklung des Rechts beschränken werden.

Bleiben wird, um es noch einmal herauszustellen, Sachverhaltsaufklärung und -feststellung und das schlichtende Gespräch mit den Beteiligten. Indem durch die Nutzung der neuen Technik das mühselige Formulieren und das Bedenken zahlreicher Formalien weitgehend entfallen wird, indem Massensachen tatsächlich weitgehend durch den Computer erledigt werden, wird der Jurist in der Justiz immer mehr Zeit für schwierigere Sachverhalte haben. Ob das eine erfreuliche Aussicht ist, sei dahingestellt, denn gehören nicht auch zur befriedigenden täglichen Arbeit die sog. „Erhöhlungsakten“? Wird sich also die Arbeit auf die tatsächlich oder rechtlich schwierigen Fälle konzentrieren, so liegt die Schlußfolgerung nahe, daß in der Justiz in Zukunft nur noch der „Eierkopf“ benötigt werden wird und der streitschlichtende, menschlich überzeugende Richter immer mehr in den Hintergrund gedrängt werden wird.

Nein, es werden beide nach wie vor gefordert sein; solange Menschen miteinander leben, werden sie unvernünftig, emotional für einen Außenstehenden, Besonnenen häufig nicht nachvollziehbar handeln und streiten. Um hier befriedigend eingreifen zu können, wird zwar der juristisch gebildete Richter gefordert sein — denn er muß die Rechtspositionen beider Parteien kennen, einschätzen und die Folgen übersehen können, um ein schlichtendes und letztlich überzeugendes Gespräch führen zu können —, seine Stärke wird jedoch in der ihm angeborenen oder erworbenen persönlichen Überzeugungskraft liegen.

Daneben wird der kühle, distanzierte, allein die rechtlichen Schwierigkeiten durchdenkende und entscheidende Richter stehen.

Damit wird es aus heutiger Sicht nach wie vor zwei Richtertypen geben: den durch Gespräch befriedenden und den streitschlichtenden Richter. Und sind diese beiden Richtertypen nicht schon heute gefragt und vorhanden? Ist nicht der ideale Richter derjenige, der beide Typen in sich vereinigt? Wird es also kein neues Richterbild geben, sondern ist es nicht nur einfach Aufgabe der Justizverwaltung, diesen Richter zu finden oder — wenn es ihn denn nun schon in der Vollendung nicht oder kaum gibt — sich nach diesen beiden Typen umzusehen und eine genügende Anzahl von jedem Typ zu finden und gezielt einzusetzen?

*) entnommen: RiStA Nds 1/1985

Bericht aus Bonn

Im Zentrum der rechtspolitischen Aktivitäten der vergangenen Monate standen die offenkundig überaus schwierigen Verhandlungen der Bonner Koalitionsparteien über mehrere sog. Sicherheitsgesetze. Hinter diesem — nur teilweise zutreffenden — Begriff verbergen sich Gesetzentwürfe zur Ergänzung des Musterentwurfs eines einheitlichen Polizeigesetzes des Bundes und der Länder, des Bundesdatenschutzgesetzes, ferner eine Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes, durch welche der Zugriff der Polizei auf das Zentrale Verkehrsinformationssystem ZEVIS geregelt werden soll, sodann die Entwürfe eines Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst und eines Gesetzes über die informationelle Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Staats- und Verfassungsschutzes (sog. Zusammenarbeitsgesetz, ZAG) sowie schließlich die Entwürfe der Gesetze über maschinenlesbare und fälschungssichere Personalausweise und Reisepässe.

Ohne daß jeder einzelne der Entwürfe innerhalb der Regierungskoalition

zen, indem die Arbeit anders organisiert wird? Es sieht tatsächlich so aus!

Denkbar ist, daß jeder Fall nach Schwierigkeit und Bedeutung zunächst gesichtet und dann dem einen oder anderen Richtertypen zugewiesen werden wird, also nicht mehr jeder Richter alles machen und können muß. Dabei wird es zwischen beiden Richtertypen keine Wertigkeitsunterschiede geben können und dürfen, denn beide sind ja nur je eine Seite eines Idealtyps. Damit ist vorstellbar, daß sich weniger das Bild des Richters, wohl aber das Bild der Justiz insgesamt ändert. Folgt man diesen Spekulationen, dann wird das reichlich gegliederte Bild der ordentlichen Justiz hinfällig werden. Vorstellbar ist vielmehr, daß die vertikale Gliederung durch eine verstärkte horizontale Gliederung abgelöst wird mit einem breit gefächerten Eingangsgesicht über dem lediglich ein Rechtsmittelgericht anzusetzen ist, das im wesentlichen mit der Rechtsfortbildung beschäftigt ist. Damit entfernen wir uns jedoch von dem gestellten Thema und kommen von der Frage nach dem Bild des zukünftigen Richters zur Frage nach dem Bild der zukünftigen Justiz. Beide bedingen einander, wir sollten uns jedoch zunächst auf die Frage nach dem zukünftigen Bild des Juristen in der Justiz konzentrieren. Und dieses Bild ist auch durch die vorstehenden Überlegungen keineswegs klarer geworden.

„politisch“ (noch) umstritten gewesen wäre, dienten sie doch bis zuletzt in ihrer Gesamtheit als gewissermaßen untrennbare Verhandlungsmasse; es wurde der Öffentlichkeit jedenfalls nicht erkennbar, daß unstreitige Teile des Pakets von vornherein aus dem „Verhandlungstopf“ herausgenommen worden wären.

In der Tagespresse ist über dieses Thema ausführlich berichtet worden, wobei — nicht ganz ohne Grund — weniger der Inhalt der einzelnen Gesetzentwürfe als vielmehr das Verfahren der Konsensbildung darüber im Blickpunkt des Interesses stand. Bekanntlich bedurfte es letztlich des Eingreifens der Parteivorsitzenden von CDU, CSU und FDP, um die leidige Sache „vom Tisch zu bringen“. Da bis zum Redaktionsschluß dieses Heftes Einzelheiten der in Rede stehenden Entwürfe nicht bekannt geworden sind, kann auch an dieser Stelle über ihren Inhalt nichts weiter gesagt werden. Das schließt ein kritisches

ROBEN
direkt vom Hersteller!
Qualitätsarbeit!

Bitte Maßanleitung und
Stoffproben anfordern!

F.W. Jul. Asmann
☎ (02351) 2 24 92
Postfach 1130 · 5880 Lüdenscheid

Wort zum Verfahren nicht aus: Nicht zum erstenmal droht im vorliegenden Fall durch eine gewissermaßen ex cathedra vorgegebene Festlegung der Parteivorsitzenden die (jedenfalls idealiter) in argumentativer Auseinandersetzung, im Wägen des Pro und Contra, in Rede und Gegenrede sich manifestierende Suche nach der besten, sachgerechtesten Lösung im Parlament und — besonders — in seinen Ausschüssen zur Farce zu werden. Der Bundestag als Vollstrecker des politischen Willens der Parteifürsten? Bei allem Verständnis für die vielberufenen „politischen“ Zwänge ist dies mehr als nur eine Frage des Selbstverständnisses der Volksvertreter; man wird sie deshalb gegebenenfalls immer wieder stellen müssen.

In jedem Fall wird angesichts dieser Konstellation der öffentlichen Diskussion der „Sicherheitsgesetze“ zusätzliches Gewicht zukommen. Der Deutsche Richterbund wird daran Anteil nehmen, soweit die Belange der (polizeilichen)

Gefahrenabwehr und der der Staatsanwaltschaft obliegenden Strafverfolgung berührt sind. Insoweit steht insbesondere der nach dem „Volkszählungsurteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 überarbeitete **Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes** auf dem Prüfstand. Dieser Entwurf hat, obwohl der Öffentlichkeit offiziell noch nicht zugänglich gemacht, schon massive Kritik erfahren. Einzelheiten können an dieser Stelle nicht dargestellt werden (vgl. dazu demnächst in der DRiZ); nur beispielhaft sei erwähnt, daß der Entwurf als neue polizeiliche Aufgabe die „Vorsorge zur Gefahrenabwehr“ (§ 7 a des überarbeiteten Musterentwurfs) kreiert und damit, wie Kritiker argwöhnen, der Polizei ohne jeden konkreten Bezug auf eine Gefahrenlage eine Blankettermächtigung zur Datenverarbeitung (Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten) zu schaffen im Begriff ist.

Ein weiteres wichtiges Gesetzgebungsvorhaben, an dem zur Zeit mit Vorrang gearbeitet wird, ist die Novellierung des **Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich**. Das bis zum 31. Dezember 1986 befristete geltende Härteregelungsgesetz soll um weitere acht Jahre verlängert und in zentralen Punkten verbessert werden (vgl. dazu im einzelnen DRiZ 86, 25 ff).

Mit großer Spannung wird in diesen Wochen eine Antwort der Bundesregierung auf die **Große Anfrage der SPD-Fraktion zur Geschäftsbelastung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit** vom Juli 1984 erwartet. Wie zu hören ist, wird in den Monaten Februar/März mit der Veröffentlichung umfangreichen Zahlenmaterials und dessen Bewertung durch die Bundesregierung zu rechnen sein.

Abschließend ein Wort zur **Besoldungsrunde 1986**. Der Deutsche Richterbund wird sich verstärkt dafür einsetzen, daß der — allen gegenteiligen Behauptungen zum Trotz — im öffentlichen Dienst im Vergleich zur privaten Wirtschaft seit 1975 nachweisbare erhebliche Rückstand in der Einkommensentwicklung einen angemessenen Ausgleich erfahren wird. Unser besonderes Augenmerk gilt dabei dem Bemühen, die seit 1984 geltende Absenkung der Eingangsbesoldung zu beseitigen. Dieses jungen Kolleginnen und Kollegen aufgelegte Sonderopfer widerspricht eklatant der Gleichwertigkeit der Richterämter und dem Grundsatz der amts- und leistungsangemessenen Alimentierung. Insbesondere darauf gegenüber Regierung und Parlament hinzuwirken werden wir nicht müde werden.

Peter Marqua

Mit dem richtigen
Bausparvertrag
hat man die
Zukunft im Griff.



**BHW DISPO 2000. Die neue
Freiheit beim Sparen und Bauen.**

Das ist mehr als ein gewöhnlicher Bausparvertrag. Neben hohen Guthabenzinsen haben Sie nämlich die Möglichkeit, in einem bestimmten Rahmen über Ihr Guthaben auch mal verfügen zu können. Das ist die neue Freiheit beim Sparen und Bauen. Mehr darüber im *BHW-Bauspar-Buch*. Kostenlos anfordern. Bei Ihrem BHW-Berater oder direkt: BHW Bausparkasse für den öffentlichen

Dienst,
Postf. 10 13 22,
3250 Hameln 1,
Btx *55 255#

BHWA
Die Bausparkasse mit Ideen